

Rechtsstreitigkeiten vorbeugen

Ärztliche Kooperationen scheitern selten an medizinischen Fragen. Klare Verträge, transparente Entscheidungswege und frühzeitig vereinbarte Konfliktlösungsmechanismen können verhindern, dass Spannungen auftreten.



AUTOR: Univ.-Prof. DDr.
Thomas Ratka, LL.M.
Wissenschaftlicher Leiter
Universitätslehrgang
Medizinrecht LL.M.,
thomas.ratka@donau-uni.ac.at

► In der ärztlichen Zusammenarbeit entzünden sich Konflikte nur selten an Behandlungsfragen. Viel häufiger geht es um strategische und organisatorische Belange: Personalentscheidungen, Nachfolgeregelungen, Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten, Investitionen, Zuständigkeiten oder Verteilung von Kosten und Gewinnen. Bei Übergaben nach einem Eigentümerwechsel ist ein Teil der „Nachfolgeneration“ aber oftmals nicht mehr bereit, die von den Vorgängern oder der Gründergeneration aufgestellten Regelungen unverändert fortzuführen. Wie Konflikte verhindert oder zumindest kanalisiert werden können, bevor sie eskalieren, hängt auch von der jeweiligen Organisationsform ab.

Krankenhaus und Ambulatorium: viele Bruchlinien

Im Krankenhaus ergeben sich regelmäßig Konfliktlinien zwischen Ärzteschaft, Pflegepersonal, Geschäftsführung, Verwaltung und Eigentümer sowie öffentlichem Rechtsträger, der oft auch politische Zielsetzungen verfolgt, die medizinisch und wirtschaftlich nicht immer sinnvoll sein müssen. Prägend sind hier grundlegende Interessenkonflikte, der sich zwar nicht auflösen, aber zumindest auf Augenhöhe kanalisieren lassen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang

auch die Etablierung einer Fehlerkultur: Wer Fehler und Missstände offen und vor allem angstfrei besprechen kann, erhöht nicht nur die Sicherheit zum Wohl der Patienten, sondern verbessert auch die Unternehmenskultur und vermeidet – zumindest langfristig – das „Gären“ von Konflikten unter der Oberfläche, die sich dann umso heftiger entladen. Stütze ist im Krankenhaus immerhin eine Organisationshierarchie, die im Streitfall verbindlich entscheiden kann. Dies fehlt aber, wo Ärzte gemeinsam unternehmerisch tätig sind.

Bei Ordinations- und Apparategemeinschaften werden lediglich Betriebsmittel wie Räume, Infrastruktur oder medizinische Geräte gemeinsam genutzt. Die ärztliche Tätigkeit bleibt getrennt: Jeder Arzt handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Im Mittelpunkt stehen daher vor allem Nutzungs- und Kostenfragen. Vereinbarungen über eine Mindestauslastung gemeinsamer Geräte sind grundsätzlich möglich, dürfen aber die ärztliche Behandlungsfreiheit nicht einschränken.

Typische Konflikte betreffen die Verteilung von Anschaffungs-, Betriebs-, Wartungs- und Ersatzkosten sowie die Zuständigkeit für

gemeinsames Personal. Entscheidend ist insbesondere, ob Kosten nach Köpfen, Nutzung, Fallzahlen oder Umsatz verteilt werden.

Problematisch kann etwa eine dauerhaft vereinbarte 50:50-Kosten-
teilung werden, wenn ein Arzt das

gemeinsame Gerät später wesentlich häufiger nutzt. Sinnvoll sind daher transparente Regelungen, die eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Verteilungsschlüssels ermöglichen.

Bei der Gruppenpraxis wird die ärztliche Tätigkeit von der Gesellschaft selbst – einer OG oder GmbH – ausgeübt. Der Behandlungsvertrag kommt daher mit der Gruppenpraxis zustande. Das Ärztegesetz sieht dafür ein Sonderregime vor, das die medizinische Eigenverantwortung der einzelnen Ärzte sichert.

Konfliktpotenzial besteht vor allem bei Veränderungen im Gesellschafterkreis, etwa bei Anteilsübertragungen, reduzierter Mitarbeit, Verlust der Berufsberechtigung oder im Todesfall. Solche Situationen sollten durch klare Zustimmungs-, Aufgriffs-, Austritts- und Abfindungsregelungen vorweggenommen werden. Bei der OG ist insbesondere eine Fortsetzungsklausel für den Todesfall erforderlich. Auch Ausschlussgründe, Ausschlussverfahren



und deren Folgen sollten präzise geregelt sein; bei der GmbH muss die Ausschlussmöglichkeit ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Für Vertragsgruppenpraxen sind zudem Gründe zu berücksichtigen, die den Kassenvertrag gefährden können.

Ebenso wichtig sind klare Entscheidungsstrukturen: Welche Maßnahmen darf die Geschäftsführung allein setzen, wann sind qualifizierte Mehrheiten oder Einstimmigkeit erforderlich? Auch Informations- und Kontrollrechte sowie ein angemessenes Konkurrenzverbot sollten geregelt werden.

Ein ausgewogener Vertrag berücksichtigt Kapitalbeteiligung, Risiko, Vergütung der ärztlichen Tätigkeit, Geschäftsführung und zusätzliche Aufgaben. Besonders wichtig ist eine klare Regelung für den Austritt und die Bewertung des Gesellschaftsanteils. Fehlt sie, drohen kostspielige Auseinandersetzungen über Unternehmenswert und Abfindung.

Für den Alltag empfiehlt es sich zudem, zentrale Regeln zusätzlich in einer leicht zugänglichen Geschäftsordnung oder einem Code of Con-

LL.M.-Studium Medizinrecht

Viele dieser Fragestellungen werden im LL.M.-Studium Medizinrecht an der Universität für Weiterbildung Krems, das im Oktober 2026 beginnt, im Rahmen des Moduls „Gesellschaftsrecht im Gesundheitswesen“ behandelt. Nähere Informationen zum Studium sowie die Langfassung dieses Artikels mit weiterführenden Hinweisen finden Sie unter www.donau-uni.ac.at/medrecht.

duct festzuhalten und nachvollziehbar zu erläutern. Das erleichtert die Anwendung und kann Streit vermeiden.

Kapitalerhalt bei Ärzte-GmbH

Für eine Gruppenpraxis in der Rechtsform einer GmbH gelten trotz des ärzttegesetzlichen Sonderregimes weiterhin die Gläubigerschutzregeln des Kapitalgesellschaftsrechts. Dazu gehört insbesondere das Verbot der Einlagenrückgewähr. Gesellschaftsvermögen darf Gesellschaftern nicht offen oder verdeckt außerhalb der gesetzlich zulässigen Wege zugewendet werden. Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesell-

schaftern müssen daher einem Fremdvergleich standhalten.

Wird etwa ein Gerät der Gesellschaft außerhalb der Tätigkeit der Gruppenpraxis genutzt, ist dafür ein angemessener, marktüblicher Ausgleich vorzusehen. Auch die private Nutzung eines Gesellschaftsfahrzeugs muss nach einer nachvollziehbaren und rechtlich tragfähigen Regelung verrechnet werden. Ein Verstoß kann Rückforderungs- und Haftungsfolgen auslösen; unter den gesetzlichen Voraussetzungen können im Ernstfall sogar Gesellschafter betroffen sein, die den unmittelbaren Vorteil nicht selbst bezogen haben.

Gerade hier wirkt maximale Transparenz konfliktvermeidend: Wer darf welche Räume, Geräte oder Fahrzeuge wann, zu welchem Zweck und zu welchen Bedingungen nutzen? Wie wird die Nutzung dokumentiert und abgerechnet? Je eindeutiger und sachlich begründeter diese Fragen im Vorhinein beantwortet sind, desto geringer ist das Risiko, dass aus einer alltäglichen Nutzung später ein gesellschaftsrechtlicher Vorwurf wird. ■